

Übersicht: Konkursaufschub / Nachlassstundung / Private Sanierung

Gegenstand	Konkursaufschub (OR 725a)	Nachlassstundung		Private Sanierung (aussergerichtlicher Nachlassvertrag)
		Nach Konkursbegehren (SchKG 173a)	Vor Konkursbegehren (SchKG 293 ff.)	
Ausgangslage	Überschuldung	Zahlungsunfähigkeit infolge Überschuldung / Insolvenz Konkursbegehren eines / mehrere Gläubiger	Zahlungsunfähigkeit infolge Überschuldung / Insolvenz	(drohende) Zahlungsunfähigkeit Überschuldung / Insolvenz möglich.
Konkurseröffnung	Benachrichtigung des Richters erfolgt. Konkurseröffnung nur, wenn Konkursaufschub scheitert oder keine Sanierung möglich ist.	Konkursverfahren wird sistiert, wenn Gesuch um Nachlassstundung eingeht (oder von Amtes wegen bei Aussicht auf Nachlassvertrag). Fortsetzung Konkursverfahren und damit Konkurseröffnung, wenn Nachlassvertrag nicht zustande kommt.	Bei gescheitertem Nachlassvertrag: Konkurseröffnung infolge Konkursbegehren eines Gläubigers oder Überschuldungsanzeige des VR oder Insolvenzerklärung	Keine Konkurseröffnung bei Gelingen Sanierungsbemühungen, da keine Überschuldungsanzeige / Insolvenzerklärung Konkurseröffnung nur möglich auf Betreiben eines Gläubigers bei Scheitern der privaten Sanierung.
Schuldner	AG, GmbH, Genossenschaft, Stiftung	Jeder Schuldner		Jeder Schuldner
Gläubigerbefriedigung	100 %	Volldeckung 1. und 2. Klasse Teildeckung 3. Klasse		- Grds. Volldeckung aller Forderungen (Ausnahmen: Umwandlung FK in EK, Rangrücktritt) - Bei Abschluss eines Nachlassvertrages ist das Gebot der Gleichbehandlung der Gläubiger der gleichen Klasse zu beachten.

Autoren und Herausgeber

Weiterführung Unternehmen	Ja	- Bei Liquidationsvergleich: Nein - Bei Prozentvergleich: Ja	Ja
Mitwirkung Gläubiger	Gesuch Konkursaufschub	- Gesuch NL-Stundung - Gläubigerversammlungen - Zustimmung zum NL-Vertrag	Grds. Nein Ausnahmen: Rangrücktritt , Umwandlung von FK in EK, Kapitalersetzende Darlehen
Zuständigkeit	Konkursrichter	Nachlassrichter	Kein Richter
Aufsicht	Konkursrichter	Aufsichtsbehörde in SchK-Sachen	Keine Aufsicht
Verfahrensdauer	Keine Vorschrift	4 – 6 Mt.; max. 12 – 24 Mt.	Keine Vorschrift
Vermögenserhaltende Massnahmen	Richter ordnet erforderliche Massnahmen an (i.d.R. Bestellung Sachwalter u. Publikation)	Nur Massnahmen nach SchKG 298 möglich	Keine staatlichen Anordnungen
Sachwalter	Fakultativ (Gerichte setzen i.d.R. Sachwalter ein, um Staatshaftung zu vermeiden)	Zwingend	Kein Sachwalter
Publizität	Publikation im SHAB/Amtsblatt fakultativ. (Gerichte publizieren i.d.R., um Staatshaftung zu vermeiden)	Publikation Schuldenruf zwingend	Keine Publizität
Zinslauf	Kein Unterbruch	Ende für ungesicherte Forderungen	Kein Unterbruch
Verrechnung	Ausgeschlossen ab tatsächlicher Kenntnisnahme, spätestens ab Publikation im SHAB	Zulässig im Rahmen SchKG 211	Grds. Keine Einschränkungen Faktische Einschränkung durch Pauliana und Konkursdelikte, bis Konkurseröffnung mit Sicherheit abgewendet ist.
Verjährung	Keine Fristenhemmung	Fristenhemmung	Keine Fristenhemmung
Verwirkung	Keine Fristenhemmung	Fristenhemmung	Keine Fristenhemmung